

Er ist verantwortlich für die Ausarbeitung und Anwendung der Normen, insbesondere der Arbeits- und Materialverbrauchsnormen. Er trägt die Verantwortung für das ihm anvertraute Volksvermögen.

M 3

Qualifikation:

Hat die Meisterprüfung abgelegt oder besitzt eine mindestens sechsjährige erfolgreiche Praxis als Meister, beherrscht das Fachgebiet des ihm unterstellten Arbeitsbereiches vollständig, kennt die Prinzipien der Planung der Produktion und der Gestaltung des Produktionsablaufes, beherrscht das Gesamtgebiet der Normung, insbesondere der Arbeits- und Materialverbrauchsnormung sowie der Normen der Typisierung und der Produktionskapazität, beherrscht die Betriebs- und Brigadenabrechnung.

Tätigkeit:

Sorgt für die beste Organisation des Arbeitsablaufes innerhalb seines Arbeitsbereiches, leitet mit Unterstützung der Brigadiers die ihm unterstellten Arbeitskräfte, in der Regel qualifizierte Facharbeiter, zur Erfüllung der Produktionsaufgaben an.

Leitet die Ausarbeitung des Teilplanes für seinen Bereich an, leitet den ihm unterstellten Arbeitsnormenbearbeiter an, entwickelt die Technologie seines Bereiches in Übereinstimmung mit dem Entwicklungsplan des Betriebes.

Verantwortung:

Er ist verantwortlich für die Erfüllung des Teilplanes für seinen Bereich, für einen gleichmäßigen Arbeitsfluß, für die Ausarbeitung und Anwendung der Normen und für die breite Anwendung fortschrittlicher Arbeitsmethoden. Er ist verantwortlich für die Qualifizierung der Werk tätigen.

Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes

und der Betriebssicherheit und trägt die Verantwortung für das ihm anvertraute Volksvermögen.

M 4 (Obermeister)

Qualifikation:

Hat Meisterprüfung abgelegt oder eine Fachschule als Techniker erfolgreich absolviert. Er besitzt umfassende Kenntnisse in der Fertigungstechnik der ihm unterstellten Abteilung. Er beherrscht die Prinzipien der Betriebsplanung und der Arbeitsökonomie. Er hat gründliche Kenntnisse in der Arbeitsorganisation und der Normung. Er besitzt gründliche Kenntnisse in allen für seinen Arbeitsbereich in Frage kommenden neuen Arbeitsmethoden. Er beherrscht die Betriebs- und Brigadenabrechnung.

Tätigkeit:

Er überwacht die Arbeit in den ihm unterstellten Meisterbereichen und kontrolliert die Erfüllung der Teilpläne derselben. Er leitet die ihm unterstellten Meister bei ihrer Arbeit an. Er stimmt die Arbeit der ihm unterstellten Meisterbereiche unter Berücksichtigung der Belange des gesamten Betriebes aufeinander ab und sorgt für den technischen und organisatorischen Fortschritt in seiner Abteilung sowie für die volle Ausnutzung der vorhandenen Produktionskapazität auf der Grundlage technisch-wirtschaftlicher Kennziffern und technisch begründeter Normen.

Verantwortung:

Er ist verantwortlich für die Erfüllung des Teilplanes für seine Abteilung, für die ständige Weiterentwicklung der Technik und der Arbeitsmethoden, für die Anwendung technisch begründeter Normen und die Qualifizierung der Werk tätigen. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit und trägt die Verantwortung für das ihm anvertraute Volksvermögen.

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Rechte und Pflichten der Meister
in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter.

Vom 28. Juni 1852

Auf Grund § 22 der Verordnung vom 23. Juni 1952 über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter (GBl. S. 504) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die der Verordnung beigefügte Anlage 1 enthält die Tarifgehälter der Meister der Ortsklasse A oder I.

§ 2

Die Tarifgehälter der Ortsklasse B—D oder II—IV ergeben sich aus der in den geltenden Kollektivverträgen enthaltenen Differenzierung der Ortsklasse bei den Meistergehältern (Anlage 1).

§ 3

Die sich danach für die Ortsklasse B—D oder II—IV ergebenden Sätze werden im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgemacht.

§ 4

Die in der Anlage 1 zur Verordnung aufgeführten Tarifgehälter für Braunkohlenindustrie über Tage gelten auch für Kaolin über Tage.

Berlin, den 23. Juni 1952

Ministerium für Arbeit Ministerium für Finanzen
gez. Ch w a l e k I. V.: G e o r g i n o
Minister Staatssekretär